



TARIFBESTIMMUNGEN

gültig ab 12. Dezember 2010

Tarifstand: 1. Juli 2009

Nummer 175 des österreichischen Tarifverzeichnisses

Herausgeber:

Verkehrsverbund Ost-Region (VOR)

Gesellschaft.m.b.H.

Management für

Wien, Niederösterreich und Burgenland

Mariahilfer Straße 77 - 79

Postfach 360

A-1061 Wien

Telefon: (+43 1) 526 60 48

Telefax: (+43 1) 526 60 48 DW 106

office@vor.at

www.vor.at

VORMERKBLATT

Veröf- fentl. Nr.	AfV			gültig ab	Veröf- fentl. Nr.	AfV			gültig ab
	Folg e	Jahr	fort- lauf. Nr.			Folg e	Jahr	fort- lauf. Nr.	
1					29				
2					30				
3					31				
4					32				
5					33				
6					34				
7					35				
8					36				
9					37				
10					38				
11					39				
12					40				
13					41				
14					42				
15					43				
16					44				
17					45				
18					46				
19					47				
20					48				
21					49				
22					50				
23					51				
24					52				
25					53				
26					54				
27					55				
28					56				

INHALT

Abkürzungen	5
Begriffserklärungen	6

TARIFBESTIMMUNGEN

I. Verbundtarif	8
A. Allgemeines	8
1. Fahrausweise	8
2. Fahrpreise	8
3. Hochschülertarif	8
4. Ortstarif	8
5. Schülertarif	8
6. Schwerkriegsbeschädigtentarif	8
7. Seniorentarif	8
8. Überlappungsbereiche	9
8.1 Buskorridore	9
9. Zeitkartentarif	9
10. Zonen	9
B. Fahrkarten	9
1. Fahrschein	9
2. Streifenkarte	9
3. Halbpweistarif für Fahrscheine und Streifenkarten	9
4. Bestimmungen für Fahrkarten, die im Vorverkauf erhältlich sind	10
C. Zeitkarten	11
1. Gemeinsame Bestimmungen	11
2. "Wiener Einkaufskarte"	11
3. Mobile-Ticket	12
4. Netzkarte „24 Stunden Wien“	13
5. Netzkarte „48 Stunden Wien“	13
6. Netzkarte „72 Stunden Wien“	13
7. 8-Tage-Klimakarte	13
8. Rückkauf von Netzkarten	13
9. Wochenkarte, Monatskarte, Wochen- und Monatskarte für Lehrlinge, Monatskarte für Inhaber eines Mobilpasses oder Sozialpasses mit dem Vermerk "P"	13
10. Monatskarte für Berufsschüler zum Schülertarif I, Monatskarte für Schüler zum Schülertarif II, III und IV Nachmittags-Bildungskarte	14
11. Monatsnetzkarte für Hochschüler – Kernzone/Außenzonen	15
12. Semesternetzkarte für Hochschüler	16
13. Nachmittags-Bildungskarte	17
14. Lehrlingsfreifahrt	17
15. Verlängerung der Gültigkeit	17
16. Rückkauf von Wertkarten oder -marken	17
17. Jahreskarte	18
18. Vorweispflicht	20
19. Ersatzleistung	20
20. Internet-Fahrkartenshop: Rücktritt, Rückgabe und Umtausch	21
D. Kombination von Fahrausweisen	21
1. Kombination von Verbundfahrausweisen	21

2.	Kombination von Fahrkarten mit anderen Fahrausweisen der am Verbund beteiligten Verkehrsunternehmen _____	21
E.	Ungültige Fahrausweise _____	21
F.	Beförderung von Fahrrädern _____	21
G.	Beförderung von Tieren _____	22
H.	Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen _____	22
I.	Fahrpreise _____	23
1.	Fahrkarten _____	23
2.	Zeitkarten _____	23
3.	Zuschlag für die Benützung zuschlagpflichtiger Linien oder Teilstrecken _____	29
II.	Gebühren _____	30
	Anhang 1 <i>Stellen für die Ausgabe von Fahrausweisen, Wertkarten oder -marken und den Rückkauf von Wertkarten oder -marken</i> _____	31
	Anhang 2 <i>Entwertung von Streifenkarten</i> _____	32
	Anhang 3 <i>Sätze für den Abzug bei Rückkauf von Monatswertkarten oder -marken</i> _____	32
	Anhang 4 <i>Bahnhöfe der ÖBB, WLB und ROeEE, bei denen Jahreskarten bestellt, deren Gültigkeit verlängert, der Geltungsbereich geändert sowie Zeitkarten oder Wertmarken zum Rückkauf eingereicht werden können</i> _____	33
	Anhang 5 <i>Besondere Bestimmungen für regionale Kraftfahrlinien</i> _____	34

ABKÜRZUNGEN

KfL

Regionale Kraftfahrlinien

MA

Magistratsabteilung

ÖBB

Österreichische Bundesbahnen PV AG

ROeEE

Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG

Tvz.

Verzeichnis der für Österreich gültigen Eisenbahntarife

VOR

Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.

WLB

Wiener Lokalbahnen Aktiengesellschaft

WL

WIENER LINIEN GmbH & Co KG

Zur leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form personenbezogener Hauptwörter gewählt. Frauen und Männer werden jedoch mit den Texten gleichermaßen angesprochen.

BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Berufsschüler

Schüler einer im Inland gelegenen öffentlichen Berufsschule, sofern sie zu Beginn des Unterrichtsjahres das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Feiertage

Als Feiertage gelten jeweils die im Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl.Nr.153 bzw. Arbeitsruhegesetz 1983, BGBl.Nr.144 in den jeweils geltenden Fassungen als solche festgesetzten Tage.

Hochschüler

Inskribierte ordentliche Hörer einer Studieneinrichtung gemäß § 3 StudFG, sofern sie zu Beginn des Semesters (d.i. 1.3. bzw. 1.10.) das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Lehrlinge

Personen, welche auf Grund eines gesetzlich anerkannten Lehrverhältnisses eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen (bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres).

Regionale Kraftfahrlinien

Kraftfahrlinien innerhalb des Verbundbereiches, die Liniensignale ohne Zusatzbuchstaben "A" oder "B" und eine 3-stellige VOR-Liniennummer führen.

Schüler

Schüler einer im Inland gelegenen

- öffentlichen Lehranstalt,
 - privaten Lehranstalt mit Öffentlichkeitsrecht (inländische Privatschule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde),
 - Krankenpflegeschule,
 - Schulen des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste,
- sofern sie zu Beginn des Unterrichtsjahres das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Selbstbedienungsverkehr (SB-Verkehr)

Der Nahverkehr der ÖBB-Personenverkehr AG wird als Selbstbedienungsverkehr (SB-Verkehr) geführt. Der Zustieg in Züge des Nahverkehrs (REX, R, SB) ist, ausgenommen in Stationen ohne Möglichkeit zum Fahrkartenkauf, nur mit gültiger Fahrkarte möglich.

Senioren

Frauen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr und Männer ab dem vollendeten 65. Lebensjahr.

Tarifzonenplan

Grafische Darstellung der Zoneneinteilung des Verbundnetzes

Verbundbereich

Geltungsbereich des Verbundtarifes und der Beförderungsbedingungen für den Verbundverkehr mit den entsprechenden Verkehrsmitteln innerhalb des Verbundraumes. Der Verbundbereich ist je nach Aufnahme oder Auflassung von Verbundlinien variabel.

Verbundfahrplan

Fahrplan für das Verbundnetz

Verbundfahrplanbuch

Zusammenfassung der Verbundfahrpläne aller Verbundlinien; das Verbundfahrplanbuch ist nicht identisch mit dem Österreichischen Kursbuch.

Verbundfahrten

- Fahrten mit oder ohne Umsteigen, die auf Verbundlinien innerhalb des Verbundnetzes begonnen und beendet werden. Für diese Fahrten kommt grundsätzlich der Verbundtarif zur Anwendung.
- Fahrten mit oder ohne Umsteigen, die auf Verbundlinien innerhalb des Verbundnetzes begonnen und außerhalb des Verbundnetzes beendet bzw. außerhalb des Verbundnetzes begonnen und auf einer Verbundlinie innerhalb des Verbundnetzes beendet werden, sofern der Fahrgast im Verbundnetz den Verbundtarif (Verbundfahrausweise) in Anspruch nimmt. Diese Fahrten gelten innerhalb des Verbundnetzes als Verbundfahrten. Nimmt der Fahrgast den Verbundtarif (Verbundfahrausweise) nicht in Anspruch, kommt für die Fahrt der gesonderte Tarif des Verkehrsunternehmens zur Anwendung.
- Fahrten mit oder ohne Umsteigen, die außerhalb des Verbundnetzes begonnen, innerhalb des Verbundnetzes auf Verbundlinien fortgesetzt und wieder außerhalb des Verbundnetzes beendet werden, sofern der Fahrgast im Verbundnetz den Verbundtarif (Verbundfahrausweise) in Anspruch nimmt. Nimmt der Fahrgast den Verbundtarif (Verbundfahrausweise) nicht in Anspruch, kommt für die Fahrt der gesonderte Tarif des Verkehrsunternehmens zur Anwendung.

Keine Verbundfahrten

sind Fahrten, die innerhalb des Verbundnetzes auf Strecken der Österreichischen Bundesbahnen in der 1. Wagenklasse bzw. nach den Tarifen der ÖBB, der WLB, der ROeEE und der Kfl mit folgenden Fahrausweisen durchgeführt werden:

- VORTEILScard (ÖBB, WLB, ROeEE),
- BUSINESScard (ÖBB, ROeEE),
- ÖSTERREICHcard (ÖBB, WLB, ROeEE)
- Fahrausweise in Verbindung mit Liege- oder Bettkarten (ÖBB),
- Turnus-Mehrfahrtenkarten für Arbeitnehmer (Postbus),
- Fahrausweise für in die Tarifgemeinschaft mit den WL einbezogenen Kraftfahrlinien (mit Zusatzbuchstaben "B"),
- weiters Fahrausweise für
 - Polizeibeamte (WLB),
 - Präsenzdiener (ÖBB, WLB, Kfl),
 - Hochschüler, Schüler, Privatschüler, Lehrlinge bzw. Berufsschüler bei Einzelfahrten (Kfl),
 - Gruppenreisen (ÖBB, WLB, ROeEE),
 - Jugendliche mit einer Behinderung, die Lehrlingen gleichgestellt werden (Kfl),
 - Jugendgruppen (ÖBB, WLB, ROeEE),
 - Touristen (Kfl),
 - Senioren (Kfl),
 - Familien (Kfl),
 - Fahrausweise, welche auf Grund besonderer Verträge mit Dienststellen von Gebietskörperschaften oder Firmen ausgegeben werden (ÖBB, WLB),
 - Fahrausweise auf Grund von Sondertarifen für den Personen- und Gepäckverkehr (ÖBB; Tzv. Nr. 23),
 - Fahrausweise des internationalen Verkehrs,
 - Fahrausweise des City Airport Train (CAT);
 - Fahrausweise der Vienna Ring Tram; ausgenommen dem „24h Vienna – Ticket 2 in 1“;

Verbundlinien

Verkehrslinien innerhalb des Verbundbereiches. Sie sind aus dem Verbundfahrplanbuch ersichtlich.

Verbundnetz

Summe aller Verbundlinien

Verbundverkehr

Verkehr im Verbundnetz

Zone

Geografischer Bereich, für den je nach Fahrausweisgattung ein einheitlicher Beförderungspreis gilt.

B-Zone: Außenzonen mit Benützung von Kfl; E-Zone: B-Zone inklusive Buskorridor

TARIFBESTIMMUNGEN

Die Bestimmungen enthalten den Verbundtarif, das sind die Fahrpreise und Gebühren für die Beförderung von Personen, Gepäck, Fahrrädern und Tieren. Sie gelten für alle Verbundfahrten sowie auf den in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen.

I. **Verbundtarif**

A. **Allgemeines**

1. **Fahrausweise**

Fahrausweise sind Fahrkarten und Zeitkarten.

2. **Fahrpreise**

Die Fahrpreise richten sich nach Fahrausweis, Art und Anzahl der durchfahrenen Zonen. Auf zuschlagspflichtigen Linien bzw. Teilstrecken von Kfl ist ein Zuschlag gemäß I.1.3 zu entrichten. Die zuschlagspflichtigen Linien bzw. Teilstrecken von Linien sind aus dem Verbundfahrplanbuch ersichtlich.

3. **Hochschülertarif**

Zeitkarten zum Hochschülertarif sind Monatsnetzkarten für Hochschüler sowie Semesternetzkarten für Hochschüler. Sie werden für die **Kernzone (Zone 100)** gegen Nachweis des Studienbesuches und der Berechtigungskarte ausgestellt; in Außenzonen gilt die VORTEILScard < 26 als Berechtigungskarte.

4. **Orttarif**

In Außenzonen können in flächenmäßig begrenzten Gebieten - maximal Gemeindegebiet - Orttarife eingerichtet werden.

5. **Schülertarif**

Zeitkarten zum Schülertarif I (Kartenaufdruck „B“) werden an Berufsschüler, zu den Schülertarifen II (Kartenaufdruck „K“), III (Kartenaufdruck „S“) und IV (Kartenaufdruck „K“ oder „S“) an Schüler ausgegeben.

Besondere Bestimmungen für die **Kernzone (Zone 100)**:

Schüler werden an Sonn- und Feiertagen sowie zu den im Wiener Schulgesetz festgelegten Ferien bis Ende des Schuljahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, unentgeltlich befördert. Sie haben ihre Berechtigung (Alter und Schulbesuch) bei Inanspruchnahme auf Verlangen nachzuweisen.

Als Nachweis wird ein Schülerausweis einer im Inland gelegenen Schule (ausgenommen Berufsschulenausweis) anerkannt.

Für Schüler oder Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bzw. für Schüler, die im Schuljahr das 15. Lebensjahr vollenden wird als Nachweis auch:

- die Schülerkarte zum Schülertarif II (Kartenaufdruck „K“) oder
- ein Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, anerkannt.

6. **Schwerkriegsbeschädigtentarif**

Schwerkriegsbeschädigte bzw. deren Begleiter und Führhunde werden in der **Kernzone (Zone 100)** unentgeltlich befördert. Sie haben ihre Berechtigung bei Inanspruchnahme unaufgefordert durch Vorlage des Schwerkriegsbeschädigtenausweises nachzuweisen.

Auf den Kfl werden Schwerkriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit mindestens 70% gemindert ist, bzw. deren Begleiter und Führhunde im **Ortslinienverkehr** unentgeltlich befördert. Sie haben ihre Berechtigung bei Inanspruchnahme unaufgefordert durch Vorlage des Schwerkriegsbeschädigtenausweises nachzuweisen. Diesen Fahrgästen gleichgestellt sind Inhaber von Opferausweisen gemäß Opferfürsorgegesetz und Schwerbeschädigte nach dem Heeresversorgungsgesetz.

7. **Seniorentarif**

Senioren werden in der **Kernzone (Zone 100)** zum Seniorentarif befördert. Als Nachweis ist ein amtlicher Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, erforderlich.

8. Überlappungsbereiche

Erweiterungen von Zonen auf Strecken der ÖBB, der WLB und der ROeEE, die in andere Zonen hineinreichen. Überlappungsbereiche sind aus dem Tarifzonenplan ersichtlich.

8.1 Buskorridore

Strecken von Kfl, die in die **Kernzone (Zone 100)** hineinreichen jedoch zu der entsprechenden Außenzone zählen. Sie sind im Verbundfahrplanbuch veröffentlicht.

Fahrkarten mit Gültigkeit in der Außenzone gelten auch im Buskorridor in der **Kernzone (Zone 100)**.

Zeitkarten für die Benützung von Kfl mit Gültigkeit in der Außenzone gelten nur dann im Buskorridor in der **Kernzone (Zone 100)**, wenn der unter I.I. genannte Fahrpreis je Gattung (E-Zone) entrichtet wird. Bei Zeitkarten mit Gültigkeit für mehr als eine B-Zone ist dieser Zuschlag nicht zu entrichten.

9. Zeitkartentarif

Besondere Bestimmungen für Kfl siehe Anhang 5.

10. Zonen

Das Verbundnetz ist in Flächen- und Streckenzonen unterteilt, deren Abgrenzung oder Überschneidungen aus dem Tarifzonenplan ersichtlich sind.

B. Fahrkarten

Fahrkarten sind Fahrscheine und Streifenkarten und berechtigen grundsätzlich zu einer Fahrt mit bzw. ohne Umsteigen. Sie gelten für Fahrten ohne Fahrtunterbrechung auf kürzestem Weg in Richtung auf das Fahrziel. Umwegfahrten - soweit sie nicht zum schnelleren Erreichen des Fahrzieles führen - sind ausgeschlossen. Alle Fahrkarten sind unübertragbar, sobald mit ihnen eine Fahrt angetreten wird. Die Fahrkarten sind bei Fahrtantritt zu entwerten. Streifenkarten, Seniorenfahrscheine sowie Fahrscheine für 2 Fahrten zum Halbprijs können auch zur Beförderung von mehreren Personen für dieselbe Strecke benützt werden, wobei für jede Person die Entwertung gesondert vorzunehmen ist.

Der Fahrpreis ist von dem in Anspruch genommenen Geltungsbereich (Zone) abhängig.

Fahrkarten sind den mit der Prüfung von Fahrausweisen betrauten Mitarbeitern der Verkehrsunternehmen bzw. des VOR auf Verlangen vorzuweisen und erforderlichenfalls zur Prüfung zu übergeben.

1. Fahrscheine

Zum Erreichen des Fahrzieles ist:

- entweder die entsprechende Art und Anzahl von Fahrscheinen, gültig für je eine Zone,
 - oder einen Fahrschein, gültig für die entsprechende Art und Anzahl von Zonen,
- zu erwerben bzw. zu entwerten und die Fahrt ehest anzutreten.

Für Fahrten, die über acht Zonen hinausgehen, sind maximal acht Fahrscheine, gültig für je eine Zone, oder ein Fahrschein, gültig für acht Zonen zu erwerben bzw. zu entwerten.

Seniorenfahrscheine berechtigen ausschließlich zu Fahrten in der **Kernzone (Zone 100)**.

2. Streifenkarten

Erhältlich sind:

- Streifenkarten für 8 Zonenfahrten
- Streifenkarten für 8 Zonenfahrten zum Halbprijs
- Streifenkarten für 4 Zonenfahrten
- Streifenkarten für 4 Zonenfahrten zum Halbprijs

Streifenkarten zum Halbprijs gelten für Kinder (I.B.3.a), Grundwehrdiener (I.B.3.b), Inhaber eines Mobilpasses oder Sozialpasses mit dem Vermerk "P" (I.B.3.c), Kurzstreckenfahrten (I.B.3.d), Hunde (I.G.2.) und die Mitnahme eines Fahrrades (I.F.).

Ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der Entwertung von Streifenkarten sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

3. Halbprijsstarif für Fahrscheine und Streifenkarten

Unter den nachstehenden Voraussetzungen und Einschränkungen gelten für Fahrgäste Fahrscheine und Streifenkarten zum Halbprijsstarif:

a) Kinder

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in der **Kernzone (Zone 100)** unentgeltlich befördert. In Außenzonen nur dann, wenn sie begleitet reisen und keinen eigenen Sitzplatz beanspruchen, höchstens jedoch zwei Kinder pro Begleitperson. Jedes weitere Kind wird zum Halbp reis befördert.

Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Beginn der allgemeinen Schulpflicht gemäß Schulpflichtgesetz 1985 i.d.g.F. werden auf Strecken der WL, der WLB in der **Kernzone (Zone 100)** und auf den in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen unentgeltlich befördert.

Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden zum Halbp reis befördert. Sie haben ihre Berechtigung bei Inanspruchnahme auf Verlangen mit einem Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, oder der Schülerkarte zum Schüler tarif II (Kartenaufdruck „K“) nachzuweisen.

Besondere Bestimmungen für die **Kernzone (Zone 100)**:

Kinder werden an Sonn- und Feiertagen sowie in den laut Wiener Schulgesetz festgelegten Ferien bis zum vollendeten 15. Lebensjahr unentgeltlich befördert. Sie haben ihre Berechtigung bei Inanspruchnahme auf Verlangen mit einem Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, oder der Schülerkarte zum Schüler tarif II (Kartenaufdruck „K“) nachzuweisen.

Bei nachgewiesenem Schulbesuch werden sie bis zum Ende des Unterrichtsjahres, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird, zum Halbp reis befördert. Ausgenommen hiervon sind Berufsschüler. Als Nachweis der Anspruchsberechtigung über das vollendete 15. Lebensjahr hinaus werden anerkannt:

- Schülerkarte zum Schüler tarif II (Kartenaufdruck „K“),
- Schülerausweis einer im Inland gelegenen Schule

b) Grundwehrdiener

Wehrpflichtige Personen, die Grundwehrdienst leisten, werden in der **Kernzone (Zone 100)** zum Halbp reis befördert. Sie haben ihre Berechtigung bei Inanspruchnahme unaufgefordert durch Vorlage des Wehrdienstausweises nachzuweisen.

c) Inhaber eines Mobilpasses oder Sozialpasses mit dem Vermerk "P"

Inhaber eines von der Stadt Wien ausgestellten Mobilpasses oder Sozialpasses mit dem Vermerk "P" werden in der **Kernzone (Zone 100)** zum Halbp reis befördert. Sie haben ihre Berechtigung bei Inanspruchnahme unaufgefordert durch Vorlage des Mobilpasses oder Sozialpasses nachzuweisen.

d) Kurzstreckenbenützer

Linien der ÖBB, der WLB, der WL und der Kfl in der **Kernzone (Zone 100)** sind in Kurzstrecken unterteilt.

Auf Straßenbahn- und Autobuslinien, Kfl sowie auf der Bahnlinie der WLB in der **Kernzone (Zone 100)** gilt ein Abschnitt einer Streifenkarte zum Halbp reis bzw. ein Abschnitt eines Fahrscheines für 2 Fahrten zum Halbp reis sowie ein - ausgenommen ein im Automaten der Straßenbahn erworbener - Fahrschein zum Halbp reis für eine Kurzstrecke.

Die Kurzstreckeneinteilung der Straßenbahn- und Autobuslinien, der Kfl sowie der Bahnlinie der WLB in der **Kernzone (Zone 100)** ist aus dem Verbundfahrplanbuch sowie den Ankündigungen in den Fahrbetriebsmitteln und den Haltestellen ersichtlich.

Auf Linien der U-Bahn und der ÖBB in der **Kernzone (Zone 100)** gilt grundsätzlich ein Abschnitt einer Streifenkarte zum Halbp reis bzw. ein Abschnitt eines Fahrscheines für 2 Fahrten zum Halbp reis sowie ein Fahrschein zum Halbp reis für zwei aufeinander folgende Stationsabstände (Bahnhofsabstände).

Bei Kurzstreckenfahrten ist ein Umsteigen ausschließlich bei Fahrten auf Linien der U-Bahn und der ÖBB in der **Kernzone (Zone 100)** gestattet.

4. Bestimmungen für Fahrkarten, die im Vorverkauf erhältlich sind

Für nicht oder teilweise benützte Fahrkarten wird keine Erstattung geleistet. Die Benutzbarkeit von Fahrkarten endet mit Inkrafttreten neuer Fahrpreise.

- a) Fahrscheine sind bei den im Anhang 1 unter a) bis h) genannten Stellen zu den angekündigten Verkaufszeiten und bei den Verbundautomaten erhältlich.
- b) Streifenkarten für 8 Zonenfahrten und 8 Zonenfahrten zum Halbp reis sind bei den im Anhang 1 unter e) bis g) genannten Stellen zu den angekündigten Verkaufszeiten und bei den Verbundautomaten, Streifenkarten für 4 Zonenfahrten und 4 Zonenfahrten zum Halbp reis bei den im Anhang 1 unter a) bis g) genannten Stellen zu den angekündigten Verkaufszeiten und bei den Verbundautomaten erhältlich.
- c) Fahrscheine für 2 Fahrten zum Halbp reis und Seniorenfahrscheine sind bei den im Anhang 1 unter a) bis d) genannten Stellen zu den angekündigten Verkaufszeiten erhältlich.

C. Zeitkarten

Erhältlich sind:

- "Wiener Einkaufskarte",
- Mobile-Ticket
- Netzkarte "24 Stunden Wien",
- Netzkarte „48 Stunden Wien“,
- Netzkarte "72 Stunden Wien",
- 8-Tage-Klimakarte,
- Wochenkarte,
- Monatskarte,
- Wochenkarte für Lehrlinge,
- Monatskarte für Lehrlinge,
- Monatskarte für Inhaber eines Mobilpasses oder Sozialpasses mit dem Vermerk "P",
- Monatskarte für Berufsschüler zum Schülertarif I,
- Monatskarte für Schüler zum Schülertarif II, III und IV,
- Monatsnetzkarte für Hochschüler – Kernzone/Außenzonen,
- Zusatz-Monatswertkarte oder –marke für Berufsschüler,
- Zusatz-Monatswertkarte oder –marke für Schüler,
- Semesternetzkarte für Hochschüler,
- Nachmittags-Bildungskarte,
- Lehrlingsfreikarte,
- Jahreskarte,
- Jahreskarte für Lehrlinge,
- Jahreskarte für Senioren

1. Gemeinsame Bestimmungen

- a) Eine Zeitkarte, ausgenommen die "Wiener Einkaufskarte", das Mobile-Ticket, die Netzkarte "24 Stunden Wien", die Netzkarte „48 Stunden Wien“, die Netzkarte "72 Stunden Wien", und die 8-Tage-Klimakarte besteht entweder aus Wertkarte oder aus Stammkarte und Wertmarke.
Wertkarte: Auf der Wertkarte sind der Geltungsbereich (Zonennummern) und die Gültigkeitsdauer ersichtlich; sofern der Geltungsbereich (Zonennummern) nicht eingetragen oder aufgedruckt ist, sind die benötigten Zonen vom Fahrgast einzutragen. Wertkarten sind ohne Stammkarte gültig.
Stammkarte und Wertmarke: Die Stammkarte enthält den Geltungsbereich (Zonennummern); auf der Wertmarke sind die Gültigkeitsdauer und die der Stammkarte entsprechende Zonenart und Anzahl vermerkt.
- b) Der Fahrpreis ist abhängig von der Gültigkeitsdauer und dem in Anspruch genommenen Geltungsbereich (Kernzone, Außenzonen ohne Benützung von Kfl, B-Zone, E-Zone bzw. Zone 111). Es sind maximal 8 Zonen zu bezahlen.
Zeitkarten gültig für die B-Zonen (Außenzonen mit Benützung von Kfl) bzw. E-Zonen (B-Zone inklusive Buskorridor) berechtigen zur Benützung aller in diesen Zonen verkehrenden Verbundlinien. Der B-Zonenpreis bzw. E-Zonenpreis ersetzt den jeweiligen Außenzonenpreis.
Zeitkarten für die Zone 111 gelten ausschließlich auf Linien der ÖBB in der **Kernzone (Zone 100)** und der WLB im Abschnitt Meidling - Vösendorf-Siebenhirten; in Kombination mit anderen Zonen wird die Zone 111 bei der Fahrpreisberechnung einer Außenzone gleichgestellt.
- c) Zeitkarten sind, ausgenommen das Mobile Ticket, die Karten für Lehrlinge, Schüler, Hochschüler, Inhaber eines Mobilpasses oder Sozialpasses mit dem Vermerk "P" und sämtliche Jahreskarten, übertragbar.
Zeitkarten die im Internet-Fahrkartenshop der Wiener Linien erworben wurden, sind nicht übertragbar.

2. "Wiener Einkaufskarte"

berechtigt ab dem Zeitpunkt der Entwertung zu beliebig vielen Fahrten an einem Werktag, Montag bis Samstag, in der Zeit von 8 Uhr bis 20 Uhr in der **Kernzone (Zone 100)**.

Die "Wiener Einkaufskarte" ist bei den im Anhang 1 unter a) bis e) (nur in der Kernzone) genannten Stellen erhältlich.

3. Mobile – Ticket

a) Allgemeines, Bestellung, Ausgabeform

Als Zeitkarte gilt auch eine im Weg des Mobile-Ticketing erworbene Fahrberechtigung.

Erhältlich sind:

- single-ticket (90-Minuten-Karte)
- day-ticket (1-Tages-Karte)

Die Zeitkartenbestellung ist für jeden Kunden eines österreichischen Mobilfunkbetreibers nutzbar und wird durch Absenden einer Kurznachricht (SMS) mit einem für die jeweilige Zeitkartenkategorie spezifischen Text an die Telefonnummer „0664/6606000“ eingeleitet. Der Fahrgast erhält ebenfalls mittels SMS ein Angebot über Zeitkarte und Fahrpreis, welches vom Fahrgast mittels SMS zu bestätigen ist.

Die jeweils auf dem Display des Mobilfunkgerätes (Handys) des Fahrgastes ablesbare Bestätigungs-SMS gilt als Zeitkarte, insbesondere die verkodierten Fahrausweisangaben. Ein Fahrtantritt ist erst nach Erhalt der Bestätigungs-SMS zulässig.

b) Fahrpreis

Der unter I.I.2 genannte Fahrpreis ist für Vertragskunden der Mobilkom Austria AG und Co KG (A1) und One GmbH (One) ohne Vertragsverhältnis, zur paybox Austria AG im Wege der Telefonrechnung, bei Vertragskunden anderer Mobilfunkanbieter sowie bei Wertkartenkunden und Businesskunden aller Mobilfunkanbieter im Wege der paybox-Rechnung zu bezahlen. Diesfalls ist ein Vertragsverhältnis zur paybox Austria AG erforderlich.

Für Mobile-Tickets wird keine Fahrpreiserstattung geleistet.

c) Berechtigung, Kontrolle

Das Mobile-Ticket ist nur für den berechtigten Inhaber des verwendeten Handys sowie die allenfalls mit ihm gemeinsam reisenden Personen gültig und nicht übertragbar. Eine Manipulation oder Weiterleitung der Bestätigungs-SMS ist untersagt. Eine manipulierte oder weitergeleitete Bestätigungs-SMS gilt als ungültiger Fahrausweis im Sinne des I.E. Ergänzend zu I.C.18 ist das Handy auf Aufforderung den dort genannten Personen vorzuweisen und auszuhändigen. Weiters ist auf Aufforderung die Nummer des verwendeten Handys bekannt zu geben. Die Kontrolle erfolgt erforderlichenfalls auch durch fernmündliche oder im Wege der mobilen Datenübertragung vorgenommene Überprüfung der verkodierten Fahrausweisangabe.

Fehler im Handy-Betrieb (z.B. mangelnde Versorgung des Mobilfunkbetreibers, leere Akkus, Bedienungsfehler) liegen in jedem Fall in der Einflussosphäre des Fahrgastes und gehen daher zu dessen Lasten. Ist aufgrund derartiger Fehler der Erhalt oder das Vorweisen einer gültigen Bestätigungs-SMS nicht möglich, gilt der Fahrgast als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis.

d) „Single-Ticket“ (90-Minuten-Karte)

Dieses berechtigt ab Erhalt des Bestätigungs-SMS zu beliebig vielen Fahrten innerhalb eines Zeitraumes von 90 Minuten in der **Kernzone (Zone 100)**. Die zur Einleitung der Bestellung erforderliche SMS hat folgenden Text aufzuweisen:

T*S*Anzahl oder T*Single*Anzahl

Pro SMS können maximal 2 Mobile-Tickets bzw. pro Tag maximal 6 Mobile-Tickets gelöst werden. Bei Bestellung eines zweiten single-tickets (90-Minuten-Karte) innerhalb eines Zeitraumes von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr eines Kalendertages und nach Ablauf der Gültigkeit des ersten single-tickets (90-Minuten-Karte) besteht die Möglichkeit zur Umwandlung in ein day-ticket. Ab Einlangen der Bestätigungs-SMS sind sodann die Bedingungen und der Tarif des day-ticket anzuwenden.

e) „Day-Ticket“ (1-Tages-Karte)

Dieses berechtigt ab Erhalt des Bestätigungs-SMS zu beliebig vielen Fahrten an dem Tag der Bestellung von 00:00 Uhr bis 01:00 Uhr des Folgetages in der **Kernzone (Zone 100)**. Die zur Einleitung der Bestellung erforderliche SMS hat folgenden Text aufzuweisen:

T*D*Anzahl oder T*Day*Anzahl

Pro SMS können maximal 2 Mobile-Tickets bzw. pro Tag maximal 6 Mobile-Tickets gelöst werden.

f) Fahrschein für Erwachsene für eine Zonenfahrt

Diese gelten in den VOR-Außenzonen ausschließlich in Zügen der ÖBB-Personenverkehr AG, in der Kernzone (Zone 100) auf allen Verkehrsmitteln. Die zur Einleitung der Bestellung erforderliche SMS hat folgenden Text aufzuweisen:

Zug Reisestrecke Vorname Nachname (dazwischen Leerzeichen eingeben)

g) Fahrschein zum Halbpreis für eine Zonenfahrt

Diese gelten in den VOR-Außenzonen ausschließlich in Zügen der ÖBB-Personenverkehr AG, in der Kernzone (Zone 100) auf allen Verkehrsmitteln. Die zur Einleitung der Bestellung erforderliche SMS hat folgenden Text aufzuweisen:

Zug Reisestrecke Vorname Nachname (dazwischen Leerzeichen eingeben)

4. Netzkarte "24 Stunden Wien"

berechtigt ab dem Zeitpunkt der Entwertung zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von 24 Stunden in der **Kernzone (Zone 100)**.

Die Netzkarte "24 Stunden Wien" ist bei den im Anhang 1 unter a) bis e) (nur in der Kernzone) und f) genannten Stellen erhältlich.

5. Netzkarte "48 Stunden Wien"

berechtigt ab dem Zeitpunkt der Entwertung zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von 48 Stunden in der **Kernzone (Zone 100)**.

Die Netzkarte "48 Stunden Wien" ist bei den im Anhang 1 unter a) bis e) (nur in der Kernzone) und f) genannten Stellen erhältlich.

6. Netzkarte "72 Stunden Wien"

berechtigt ab dem Zeitpunkt der Entwertung zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von 72 Stunden in der **Kernzone (Zone 100)**.

Die Netzkarte "72 Stunden Wien" ist bei den im Anhang 1 unter a) bis e) (nur in der Kernzone) und f) genannten Stellen erhältlich.

7. 8-Tage-Klimakarte

berechtigt pro entwertetem Streifen zu beliebig vielen Fahrten an dem durch die Entwertung bestimmten Tag ab 0:00 Uhr bis um 01:00 Uhr des Folgetages in der **Kernzone (Zone 100)**. Sie kann auch zur gleichzeitigen Beförderung von mehreren Personen benutzt werden, wobei für jede Person die Entwertung gesondert vorzunehmen ist. Ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der Entwertung der 8-Tage-Klimakarte sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

Die 8-Tage-Klimakarte ist bei den im Anhang 1 unter a) bis c), e) (nur in der Kernzone) und f) genannten Stellen erhältlich.

8. Rückkauf von "Wiener Einkaufskarte", „Mobile-Ticket“, Netzkarte "24 Stunden Wien", Netzkarte „48 Stunden Wien“, Netzkarte "72 Stunden Wien" und 8-Tage-Klimakarte (Fahrpreiserstattung)

Für nicht oder teilweise benützte "Wiener Einkaufskarten", „Mobile-Tickets“, Netzkarten "24 Stunden Wien", Netzkarte „48 Stunden Wien“, Netzkarten "72 Stunden Wien" und 8-Tage-Klimakarten wird keine Erstattung geleistet.

9. Wochenkarte,

Monatskarte,

Wochenkarte für Lehrlinge,

Monatskarte für Lehrlinge,

Monatskarte für Inhaber eines Mobilpasses oder Sozialpasses mit dem Vermerk "P"

berechtigten zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen in dem aus der Wertkarte bzw. Stammkarte ersichtlichen Geltungsbereich (Zonen) während der auf der Wertkarte bzw. Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitsdauer.

Bei übertragbaren Wochen- und Monatskarten ist weder ein Lichtbild noch die Eintragung von Name und Anschrift erforderlich.

Wochenwertkarten bzw. -marken gelten innerhalb einer Kalenderwoche ab Montag 0:00 Uhr und darüber hinaus bis einschließlich Montag 9:00 Uhr der darauf folgenden Woche.

Monatswertkarten bzw. -marken (bzw. Zusatz-Monatswertkarten bzw. -marken und Nachmittags-Bildungskarte) gelten innerhalb eines Kalendermonats und darüber hinaus bis einschließlich 2. des Folgemonats, 24:00 Uhr.

Monatswertkarten für Inhaber eines Mobilpasses oder Sozialpasses mit dem Vermerk "P" gelten ausschließlich in der **Kernzone (Zone 100)**.

- a) Bei Wochen- und Monatskarten, welche aus Stammkarte und Wertmarke bestehen, ist vom Fahrgast vor Antritt der ersten Fahrt die Nummer der Stammkarte auf der Wertmarke einzutragen. Eine Wertmarke ist nur in Verbindung mit der dazugehörigen Stammkarte gültig.
- b) Bei Wochen- und Monatskarten für Lehrlinge sowie der Monatswertkarte für Inhaber eines Mobilpasses oder Sozialpasses mit dem Vermerk „P“ ist vom Fahrgast vor Antritt der ersten Fahrt der Name auf der Wertkarte bzw. falls erforderlich die befahrenen Zonen einzutragen. Monatskarten für Inhaber eines Mobilpasses oder Sozialpasses mit dem Vermerk „P“ gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Mobilpass und amtlichen Lichtbildausweis oder einem gültigen Sozialpass mit dem Vermerk „P“. Auf der Stammkarte der Wochen- und Monatskarte für Lehrlinge sind vom Fahrgast vor Antritt der ersten Fahrt Name und Anschrift einzutragen, auf der vorgesehenen Stelle die Wertmarke und ein Lichtbild anzubringen sowie auf der Wertmarke die Nummer der Stammkarte einzutragen. Wochen- und Monatskarten für Lehrlinge gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Berufsschulenausweis, mit der Kopie des Lehrvertrages, mit einem von der im Anhang 1 unter a) genannten Stelle für das laufende Unterrichtsjahr ausgestellten Ausweis oder der Schülerkarte zum Schülertarif I (Kartenaufdruck „B“). Diese Ausweise müssen mit einem Lichtbild versehen sein, das den Inhaber leicht und zweifelsfrei erkennen lässt.
- c) Wertkarten sind bei den im Anhang 1 unter a), b), e), f), h) und teilweise g), Stammkarten und Wertmarken sind bei der im Anhang 1 unter g) genannten Stelle erhältlich; Wertkarten die ausschließlich in der **Kernzone (Zone 100)** gelten - ausgenommen die Monatskarten für Inhaber eines Mobilpasses oder Sozialpasses mit dem Vermerk "P" und Wertkarten für Lehrlinge - sind auch bei den im Anhang 1 unter c) genannten Stellen erhältlich. Die Ausgabe von Wertkarten sowie Stammkarten bzw. der Verkauf von Wertmarken findet nur während der bei den Verkaufsstellen angekündigten Verkaufszeiten statt.

10. Monatskarte für Berufsschüler zum Schülertarif I, Monatskarte für Schüler zum Schülertarif II, III und IV

Monatskarten zum Schülertarif I (Kartenaufdruck „B“) werden für Berufsschüler bei nicht lehrgangsmäßiger Ausbildung bis Ende des Unterrichtsjahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, ausgestellt. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten zwischen Wohnsitz bzw. Lehrstelle und Schule an den eingetragenen Werktagen auf der vorgeschriebenen Strecke in der **Kernzone (Zone 100)** bzw. in den vorgeschriebenen Außenzonen während der auf der Wertkarte ersichtlichen Gültigkeitsdauer.

Monatskarten zum Schülertarif II (Kartenaufdruck „K“) werden für Schüler bis Ende des Unterrichtsjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden, ausgestellt. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten zwischen Wohnsitz und Schule an allen Tagen auf der vorgeschriebenen Strecke in der **Kernzone (Zone 100)** bzw. in den vorgeschriebenen Außenzonen während der auf der Wertkarte ersichtlichen Gültigkeitsdauer.

Monatskarten zum Schülertarif III (Kartenaufdruck „S“) werden für Schüler und Berufsschüler bei lehrgangsmäßiger Ausbildung ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis Ende des Unterrichtsjahres in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, ausgestellt. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten zwischen Wohnsitz und Schule an allen Tagen auf der vorgeschriebenen Strecke in der **Kernzone (Zone 100)** bzw. in den vorgeschriebenen Außenzonen während der auf der Wertkarte ersichtlichen Gültigkeitsdauer.

Monatskarten zum Schülertarif IV (Kartenaufdruck „K“ oder „S“) werden für Schüler bis Ende des Unterrichtsjahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, ausgestellt. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen in den vorgeschriebenen Zonen während der auf der Wertkarte ersichtlichen Gültigkeitsdauer. Alle Monatskarten für Berufsschüler und Schüler werden auf Grund einer Bestellung mit Schulbesuchsbestätigung bis zum Ende des Unterrichtsjahres ausgestellt. Schülerkarten, die auch oder nur in der **Kernzone (Zone 100)** gelten, werden von der im Anhang 1, a) genannten Stelle ausgegeben. Schülerkarten, die ausschließlich auf Kfz gelten, werden vom VOR ausgestellt. Alle übrigen Schülerkarten sind ausschließlich bei den Fahrkartenschaltern der ÖBB, der WLB und der ROeEE erhältlich. Für die Ausstellung der Karte ist ein Lichtbild sowie der Erlag der Bearbeitungsgebühr gemäß II.1. (ausgenommen WL) erforderlich. Bei Änderung des Namens oder der Anschrift des Schülers oder bei allfälligem Schulwechsel ist ebenso die Bearbeitungsgebühr gemäß II.1. zu entrichten.

Findet der lehrplanmäßige Unterricht nur während eines Teiles des Gültigkeitsmonats statt, so gilt die Schülerkarte nur für diesen Teil der Laufzeit entsprechend dem dann geänderten Aufdruck auf der Wertkarte. Ein Preisnachlass für die allenfalls verkürzte Gültigkeitsdauer wird nicht gewährt.

Wertkarten für Monatskarten und Zusatz-Monatswertkarten für Berufsschüler und Schüler sind bei den im Anhang 1 unter a), b), e), f), und h); Wertmarken für Monatskarten und Zusatz-Monatswertmarken für Berufsschüler und Schüler sind bei der im Anhang 1 unter g) genannten Stelle erhältlich. Sämtliche Schülerkarten sind ausschließlich mit angebrachtem Lichtbild gültig.

a) Schülerfreikarte

Der Anspruch auf Schülerfreifahrt für Berufsschüler und Schüler besteht nach dem Familienlastenausgleichsgesetz i.d.j.g.F. bis zum Ende des Unterrichtsjahres.

Die Ausstellung der Schülerfreikarten erfolgt ausschließlich auf Grund der im Familienlastenausgleichsgesetz i.d.j.g.F. genannten Vordrucke ("Anträge auf Ausstellung eines Freifahrausweises für Fahrten zur und von der Schule") bis zum Ende des Unterrichtsjahres. Diese Anträge werden ausschließlich von Schulen ausgegeben.

Schülerfreikarten, die zur Benützung von zumindest einem Verkehrsmittel der Wiener Linien (U-Bahn, Straßenbahn und allen Autobuslinien mit dem Liniensignal "A", z.B. 15A, 73A) berechtigen, werden von der im Anhang 1, a) genannten Stelle ausgegeben. Schülerfreikarten, die ausschließlich auf regionalen Kraftfahrlinien gelten, werden vom VOR ausgestellt. Alle übrigen Schülerfreikarten, die nur in Außenzonen gelten sollen, können nur bei den in Anhang 1, unter e) bis g) genannten Stellen eingereicht und nach Bearbeitung abgeholt werden.

b) Zusatz-Monatswertkarte oder -marke für Berufsschüler

Berufsschüler mit Schülerfreikarten zum Schülertarif I (Kartenaufdruck „B“) können die eingeschränkte Gültigkeitsdauer und bei vorgeschriebener Strecke in der **Kernzone (Zone 100)** den eingeschränkten Geltungsbereich ihrer Karte durch Anbringen einer Zusatz-Monatswertmarke bzw. mit der dazugehörigen Zusatz-Monatswertkarte erweitern. Die Karte berechtigt sodann zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen in den eingetragenen Außenzonen und auf allen Linien in der **Kernzone (Zone 100)** innerhalb des auf der Zusatz-Monatswertkarte oder -marke ersichtlichen Kalendermonates und darüber hinaus bis einschließlich 2. des Folgemonates, jedoch nur innerhalb des auf der Stammkarte eingetragenen Gültigkeitszeitraumes.

c) Zusatz-Monatswertkarte oder -marke für Schüler

Schüler mit Schülerfreikarten zum Schülertarif II (Kartenaufdruck „K“) und III (Kartenaufdruck „S“) können bei vorgeschriebener Strecke in der **Kernzone (Zone 100)** den eingeschränkten Geltungsbereich ihrer Karte durch Anbringen einer Zusatz-Monatswertmarke bzw. mit der dazugehörigen Zusatz-Monatswertkarte erweitern. Die Karte berechtigt sodann zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien in der **Kernzone (Zone 100)** innerhalb des auf der Zusatz-Monatswertkarte oder -marke ersichtlichen Kalendermonates und darüber hinaus bis einschließlich 2. des Folgemonates, jedoch nur innerhalb des auf der Stammkarte eingetragenen Gültigkeitszeitraumes. Endet der Gültigkeitszeitraum der Stammkarte vor dem der Zusatz-Monatswertkarte oder -marke, ist diese als Nachmittags-Bildungskarte (I.C.13.) bis zum 2. des Folgemonats des auf der Stammkarte aufgebrauchten Gültigkeitsdatums verwendbar.

11. Monatsnetzkarte für Hochschüler

a) Kernzone (Zone 100)

Monatsnetzkarten für Hochschüler werden bis Ende des Winter- bzw. Sommersemesters, in dem sie das 26. Lebensjahr (bei österreichischem Familienbeihilfenbezug das 27. Lebensjahr) vollenden, ausgestellt. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen in der **Kernzone (Zone 100)** während der auf der Wertkarte ersichtlichen Gültigkeitsdauer.

Monatsnetzkarten für Hochschüler in der **Kernzone (Zone 100)** werden von der im Anhang 1, a) und b) genannten Stellen gegen Nachweis des Studienbesuchs bis Ende des Winter- bzw. Sommersemesters im laufenden Studienjahr ausgestellt.

Die Monatsnetzkarten für Hochschüler sind ausschließlich mit Studiausweis oder Berechtigungskarte für Hochschüler gem. I.C.12.d) und e) gültig.

b) Außenzonen

Studentenmonatskarten für Außenzonen berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Außenzonen im jeweiligen Kalendermonat bis einschließlich 2. des Folgemonats. In Kombination mit der **Kernzone (Zone 100)** wird keine Studentenmonatskarte ausgegeben.

VOR-Studentenmonatskarten werden an Hochschüler (Besucher einer Universität, Akademie, theologischen Lehranstalt oder eines Fachschul-Studienlehrganges), für die oder an die Familienbeihilfe bezahlt wird, für

alle Monate ausgenommen Juli und August ausgegeben. Die befahrene(n) Zone(n) und der Name sind vom Fahrgast vor dem erstmaligen Fahrtantritt auf dem Fahrausweis einzutragen.

VOR-Studentenmonatskarten gelten nur in Verbindung mit einer gültigen VORTEILScard < 26 und aktuellen Inskriptionsbestätigung oder aktueller Studienfortsetzungsbescheinigung

12. Semesternetzkarte für Hochschüler

a) Allgemeines

Semesternetzkarten für Hochschüler werden analog den Bestimmungen der Monatsnetzkarte für Hochschüler ausgestellt (I.C.11.a). Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen in der **Kernzone (Zone 100)** während der auf der Wertkarte ersichtlichen Gültigkeitsdauer. Die Semesternetzkarten für Hochschüler werden von den im Anhang 1, a) und b) genannten Stellen gegen Nachweis des Studienbesuches bis Ende des Winter- bzw. Sommersemesters im laufenden Studienjahr ausgestellt. Als Wintersemester wird der Zeitraum von Oktober bis Jänner des Folgejahres und für das Sommersemester der Zeitraum von März bis Juni des laufenden Jahres anerkannt.

Die Semesternetzkarten für Hochschüler sind ausschließlich mit Studienausweis oder Berechtigungskarte für Hochschüler gem. I.C.12.d) und e) gültig. Bei Nachweis des österreichischen Familienbeihilfenbezuges über das 26. Lebensjahr hinaus bis Ende des Semesters, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird, erfolgt die Ausstellung der Semesternetzkarte ausschließlich unter Vorlage der Berechtigungskarte gem. I.C.12.e).

b) Bestellung

Die Bestellung und gleichzeitige Ausfolgung der Semesternetzkarte für Hochschüler kann für das Wintersemester bis zum letzten Werktag des Monats November und für das Sommersemester bis zum letzten Werktag des Monats April erfolgen.

Bei der Bestellung einer Semesternetzkarte für Hochschüler werden folgende Angaben benötigt:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des Fahrgastes
- Matrikelnummer
- Unterschrift des Fahrgastes

Diese Unterlagen sind erforderlich:

- Ausgefülltes Bestellformular
- Studienausweis bzw. Berechtigungskarte gem. I.C.12.d) und e)
- Bestätigung über die Zulassung bzw. Fortsetzung des Studiums für das aktuelle Semester
- Original-Meldezettel bzw. -Meldebestätigung (sofern Hauptwohnsitz in Wien)

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen zum Gültigkeitsbeginn der Semesternetzkarte für Hochschüler vorliegen.

c) Bezahlung

Der Fahrpreis für eine Semesternetzkarte für Hochschüler ist bei der Bestellung und gleichzeitigen Ausfolgung zu entrichten. Für die Ausstellung eines Rechnungsduplikates ist die Bearbeitungsgebühr gemäß II.1. zu leisten.

d) Studienausweis

Bei Universitäten und Hochschulen, die eine national eindeutige Matrikelnummer vergeben, ist der Studienausweis gemeinsam mit der Semesternetzkarte für Hochschüler gültig und keine Berechtigungskarte erforderlich. Diese Matrikelnummern werden vom zuständigen Bundesministerium den einzelnen Universitäten und Hochschulen zugewiesen.

e) Berechtigungskarte

Sofern eine Universität oder Hochschule ohne national eindeutiger Matrikelnummer besucht wird, ist für den Erwerb und zur Benützung einer Semesternetzkarte für Hochschüler eine Berechtigungskarte für Hochschüler erforderlich, die von der im Anhang 1 unter a) genannten Stelle für maximal vier Jahre, längstens jedoch bis zum Ende des Semesters, in dem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausgestellt wird.

Bei der Bestellung einer Berechtigungskarte für Hochschüler werden folgende Angaben benötigt:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des Fahrgastes
- Lichtbild des Fahrgastes
- Unterschrift des Fahrgastes

Diese Unterlagen sind erforderlich:

- Ausgefülltes Formular „Bestellung einer Berechtigungskarte“
- Bestätigung über die Zulassung bzw. Fortsetzung des Studiums für das aktuelle Semester

f) Rückkauf

Der Fahrgast kann die Semesternetzkarte für Hochschüler ohne Angabe von Gründen innerhalb der Gültigkeitsdauer durch nachweisliche Rückgabe der Semesternetzkarte für Hochschüler an die im Anhang 1 unter a) genannte Stelle kündigen.

Die nicht konsumierten Monate werden anteilmäßig zurückerstattet. Der aktuelle Monat kann nur berücksichtigt werden, wenn die Rückgabe der Semesternetzkarte für Hochschüler spätestens am 3. Werktag erfolgt.

g) Umtausch

Semesternetzkarten für Hochschüler können ausschließlich innerhalb der Gültigkeitsdauer gegen eine andere unter I.2.27) angeführte Semesternetzkarte für Hochschüler umgetauscht werden. Ein allfälliger Differenzbetrag wird in der im Anhang 1 unter a) genannten Stelle ausbezahlt.

13. Nachmittags-Bildungskarte

Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten an Werktagen ab 13 Uhr, an Sonn- und Feiertagen sowie in den laut Wiener Schulgesetz festgelegten Ferien - ausgenommen Hauptferien - ganztägig während des auf der Wertkarte ersichtlichen Gültigkeitszeitraumes in der **Kernzone (Zone 100)** und auf den Linien des Autobusnachtverkehrs. Die Grundkarten zur Nachmittags-Bildungskarte werden für Schüler einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule bis zum vollendeten 26. Lebensjahr durch die im Anhang 1, a) genannte Stelle bis zum Ende des Unterrichtsjahres ausgestellt. Schüler ab dem vollendeten 15. Lebensjahr haben eine Schulbesuchsbestätigung vorzuweisen. Die Nachmittags-Bildungskarte ist nur mit angebrachtem Lichtbild gültig.

14. Lehrlingsfreifahrt

Der Anspruch auf Lehrlingsfreifahrt besteht nach dem Familienlastenausgleichsgesetz i.d.j.g.F.. Danach erhalten Lehrlinge Freikarten grundsätzlich bis zum Ablauf des Lehrvertrages, höchstens jedoch für ein Jahr. Die Ausstellung der Lehrlingsfreikarten erfolgt ausschließlich auf Grund der im Familienlastenausgleichsgesetz i.d.j.g.F. genannten Vordrucke ("Anträge auf Ausstellung eines Freifahrausweises für Fahrten zur und von der betrieblichen Ausbildungsstätte"). Diese Anträge werden grundsätzlich vom Lehrherrn ausgegeben und sind von diesem zu bestätigen. Lehrlingsfreikarten, die auch oder nur in der **Kernzone (Zone 100)** gelten sollen, werden von der im Anhang 1, a) genannten Stelle ausgegeben. Lehrlingsfreikarten, die ausschließlich auf regionalen Kraftfahrlinien gelten, werden vom VOR ausgestellt. Alle übrigen Lehrlingsfreikarten, die nur in Außenzonen gelten sollen, können bei den in Anhang 1, unter e) und f) genannten Stellen eingereicht und nach Bearbeitung abgeholt werden.

15. Verlängerung der Gültigkeit (ausgenommen "Wiener Einkaufskarte", „Mobile-Ticket“, Netzkarte "24 Stunden Wien", Netzkarte „48 Stunden Wien“, Netzkarte "72 Stunden Wien", 8-Tage-Klimakarte und Jahreskarten)

Um die Gültigkeit einer Zeitkarte zu verlängern, ist es erforderlich, eine der Stammkarte entsprechende Wertkarte oder Wertmarke zu erwerben, welche auf die dafür vorgesehene Stelle der Stammkarte anzubringen und die Nummer der Stammkarte auf der Wertmarke einzutragen ist.

Die Verlängerung der Gültigkeit einer Monatskarte zum Schülertarif I, II, III und IV, Nachmittags-Bildungskarte und Schülerfreikarte über das Unterrichtsjahr hinaus sowie von Lehrlingsfreikarten ist nur über Bestellung gem. I. C.10., I.C.13. bzw. I.C.14. möglich.

16. Rückkauf von Wertkarten oder -marken (ausgenommen für Jahreskarten)

- a) Wertkarten oder -marken (Jahreskarten siehe I.C.17.g.) werden bis vor Beginn der Gültigkeit zum vollen Preis zurückgekauft.

- b) Monatswertkarten oder -marken, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, werden bis zum 9. Gültigkeitstag zurückgekauft. Dabei werden für jeden Gültigkeitstag bis einschließlich des Tages der Rückgabe die im Anhang 3 festgesetzten Sätze je Kategorie und Zone in Abzug gebracht.
- c) Der Rückkauf von Wertkarten oder -marken kann nur erfolgen:
Bei der im Anhang 1 unter a) genannten Stelle ,
bei den ÖBB, Fahrpreiserstattung, Wagramer Straße 17-19, 1220 Wien,
bei der Direktion der WLB, Eichenstraße 1, 1120 Wien, und
bei der Direktion der ROeEE, 7041 Wulkaprodersdorf.

Weiters kann eine Zeitkarte oder Wertmarke bei den im Anhang 4 angeführten Bahnhöfen und Haltestellen oder auf dem Postwege zum Rückkauf eingereicht werden. Im letzteren Fall wird das Datum des Poststempels als Rückgabebetrag anerkannt.

17. Jahreskarte

a) Allgemeines

Jahreskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen in dem aus der Stammkarte ersichtlichen Geltungsbereich (Zonen) bis zu dem auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitszeitpunkt. Die Jahreskarte berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von einem Hund. An Samstagen ab 12 Uhr können auf Linien der WL, der WLB und auf Kfl jeweils nur in der **Kernzone (Zone 100)** 2 Kinder (Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bzw. bei nachgewiesenem Schulbesuch bis Ende des Unterrichtsjahres, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird) und darüber hinaus auf allen U-Bahn-Linien zu den festgelegten Zeiten und in den Fahrplänen bekanntgegebenen und mit Fahrradsymbol gekennzeichneten Nahverkehrszügen der ÖBB (R, REX, SB, RSB) ganztägig nach Maßgabe des vorhandenen Platzes jeweils ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Die ÖBB-Regelung gilt auch für Jahreskarteninhaber einer Jahreskarte, die auch nur in der Zone 111 gültig ist.

b) Bestellung

Der Laufzeitbeginn einer Jahreskarte ist an jedem Monatsersten möglich.

Die Bestellung einer Jahreskarte kann erfolgen

- bis zum 5. des Monats vor dem ersten Gültigkeitsmonat bei den im Anhang 4 genannten Bahnhöfen und Haltestellen der ÖBB, der WLB und der ROeEE;
- bis zum 20. des Monats vor dem ersten Gültigkeitsmonat bei den Vorverkaufsstellen der WL (Ausnahme: Im Dezember endet die Bestellfrist bereits am 15. des Monats);
- jederzeit im Kundenzentrum-Fahrausweise der Wiener Linien, Erdbergstraße 202, 1031 Wien

Bei der Bestellung einer Jahreskarte werden folgende Angaben benötigt:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des Fahrgastes
- Lichtbild des Fahrgastes
- Geltungsbereich (Zonen)
- Gültigkeitsbeginn
- Unterschrift des Fahrgastes

Diese Unterlagen sind erforderlich:

- Ausgefülltes Bestellformular
- Amtlicher Lichtbildausweis

Erfolgt die Bezahlung der Jahreskarte (Jahreskarte bei Einmalzahlung bzw. Jahreskarte im Abonnement) durch einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften eines Geldinstitutes mit Sitz in Österreich zugunsten der WL so hat die Bestellung einer Jahreskarte darüber hinaus folgende Angaben zu enthalten:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des Kontoinhabers
- Österreichisches Geldinstitut
- Kontonummer
- Einzugsermächtigung durch Unterschrift des Kontoinhabers
-

Diese Unterlagen sind erforderlich:

- Amtlicher Lichtbildausweis des Kontoinhabers

Mit der Unterschrift zur Einzugsermächtigung verpflichtet sich der Kontoinhaber zur vollständigen Bezahlung des Jahreskartentgeltes und ist den WL diesbezüglich haftbar.

Ist der Kontoinhaber mit dem Fahrgast nicht ident, so wird der Kontoinhaber in der Folge „Fremdzahler“ genannt.

Alle Änderungen der bei der Bestellung angegebenen Daten sind umgehend schriftlich dem Kundenzentrum-Fahrausweise der Wiener Linien, Erdbergstraße 202, 1031 Wien, bekannt zu geben.

Vertragspartner hinsichtlich der Beförderungsleistung wird der Fahrgast, auf dessen Name die Jahreskarte lautet.

c) **Bezahlung**

Jahreskarte bei Einmalzahlung

Das Jahreskartentgelt kann bei der Bestellung zur Gänze bezahlt werden. Bei einmaliger Abbuchung wird der Gesamtbetrag innerhalb der ersten zwei Werktage des ersten Gültigkeitsmonats abgebucht.

Jahreskarte im Abonnement

Bei einer Jahreskarte im Abonnement erfolgt die Abbuchung in 10 Teilbeträgen innerhalb der ersten zwei Werktage der ersten 10 Gültigkeitsmonate.

Gemeinsame Bestimmungen:

Ist der Fahrgast bzw. Fremdzahler mit mindestens zwei Teilbeträgen der Jahreskarte im Abonnement in Verzug tritt **Terminverlust** ein.

Bei Widerruf des Abbuchungsauftrages sowie Auflassung des Kontos ohne vorhergehende nachweisliche Rückgabe der Jahreskarte an das Kundenzentrum-Fahrausweise der Wiener Linien, Erdbergstraße 202, 1031 Wien bzw. bei Terminverlust wird der gewährte Preisnachlass verwirkt (**Verlust des Bonus**). Der gesamte noch aushaftende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und erhöht sich um 1/5 des unter I.1.2.20 bzw. 21 angeführten Betrages.

Erfolgte der Widerruf bzw. die Kontoauflassung durch den Fremdzahler, kann der Fahrgast den Verlust des Bonus durch sofortige Bezahlung des noch aushaftenden Betrages für die Jahreskarte verhindern.

Die Folgen des Terminverlustes können, durch Bezahlung der jeweils ausstehenden Teilbeträge binnen sechs Wochen nach dem Fälligkeitszeitpunkt des zuerst fälligen Teilbetrages, verhindert werden. Wird die Jahreskarte innerhalb der Gültigkeitsdauer durch nachweisliche Rückgabe an das Kundenzentrum-Fahrausweise der Wiener Linien, Erdbergstraße 202, 1031 Wien gekündigt, wird der Fahrgast bzw. Fremdzahler so gestellt, als wäre der Terminverlust nicht eingetreten. Die WL behalten sich in diesem Fall die Geltendmachung noch nicht bezahlter Teilbeträge vor.

Besteht zum Zeitpunkt der rechtzeitigen Bestellung der Jahreskarte (I.C.17.b) seitens der WL eine offene Forderung aus einer früheren Jahreskarte im Abonnement, wird die neue Jahreskarte nur gegen Einmalzahlung zur Gänze im Voraus ausgegeben.

Für die schriftliche Einmahnung aushaftender Beträge wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß II.1. berechnet.

d) **Ausfolgung**

Jahreskarten werden grundsätzlich auf dem Postweg zugestellt. Bei Bestellung im Kundenzentrum-Fahrausweise der Wiener Linien, Erdbergstraße 202, 1031 Wien werden sie sofort ausgefolgt.

e) **Verlängerung der Gültigkeit**

Der Gültigkeitszeitraum einer Jahreskarte kann für 1 Jahr verlängert werden:

- durch Bezahlung des Entgeltes für eine Jahreskarte bei Einmalzahlung bis zum 10. des letzten Gültigkeitsmonates mittels Zahlschein oder Überweisung. Die neue Wertmarke wird dem Fahrgast sodann zugesandt.
- durch Erwerb einer der Stammkarte entsprechende Wertmarke unter Vorlage der Jahreskarte im Kundenzentrum-Fahrausweise der Wiener Linien, Erdbergstraße 202, 1031 Wien, oder bei den Vorverkaufsstellen der WL.

Gemeinsame Bestimmungen:

Wird die Jahreskarte bei einmaliger Abbuchung bzw. im Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit schriftlich gekündigt, gilt die Verpflichtung für weitere 12 Monate verlängert, und es wird dem Fahrgast eine neue Wertmarke zugestellt. Darauf wird der Fahrgast bzw. Fremdzahler vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich von den WL besonders hingewiesen. Die neue Wertmarke ist auf dem vorgesehenen Feld der Jahreskarte anzubringen.

Allfällige Tarifänderungen werden erst ab Verlängerung des Gültigkeitszeitraumes wirksam. Der Abbuchungsbetrag wird in diesem Fall den geänderten Tarifen angepasst.

f) Änderung des Geltungsbereiches

Eine Änderung des Geltungsbereiches einer Jahreskarte kann ausschließlich innerhalb der ersten zehn Gültigkeitsmonate mit Wirkung zu einem Monatsersten, im Kundenzentrum-Fahrausweise der Wiener Linien, Erdbergstraße 202, 1031 Wien erfolgen.

Die Änderung des Geltungsbereiches hat die gleichen Angaben wie eine Bestellung (I.C.17.b) zu enthalten.

Eine Änderung des Geltungsbereiches unterbricht nicht die Zeitspanne der Gültigkeit der Jahreskarte.

Erfolgt die Änderung bis zum 25. eines Monats, kommt ein allfällig höherer Tarif bereits ab dem 1. diesen Monats zum Tragen. Eine etwaige Tarifsenkung wird erst mit dem folgenden Monatsersten wirksam. Bei einer Änderung nach dem 25. wird eine allfällige Tarifänderung erst ab dem folgenden Monatsersten wirksam.

Jahreskarte bei Einmalzahlung

Eine allfällige Fahrpreisnach- oder -rückzahlung erfolgt bei Abholung der neuen Karte.

Jahreskarte im Abonnement

Der geänderte Fahrpreis wird innerhalb der ersten 2 Werkstage des Monats in Abzug gebracht. Ein allfälliger Fahrpreisnach- oder -rückzahlung erfolgt im folgenden Monat.

g) Kündigung, Umschreiben, Rückkauf

Jahreskarten können innerhalb der ersten zehn Gültigkeitsmonate ohne Angabe von Gründen durch nachweisliche Rückgabe der Karte an das Kundenzentrum-Fahrausweise der Wiener Linien, Erdbergstraße 202, 1031 Wien, gekündigt werden.

Jahreskarte bei Einmalzahlung

Die nicht konsumierten Monate werden anteilmäßig zurückerstattet.

Jahreskarte im Abonnement

Die Abbuchung wird mit dem Kündigungszeitpunkt gestoppt.

Gemeinsame Bestimmungen:

Der aktuelle Monat kann nur berücksichtigt werden, wenn die Rückgabe der Jahreskarte spätestens am 3. Werktag erfolgt.

Jahreskarten können weder auf eine andere Person umgeschrieben werden noch besteht die Möglichkeit, mit dem Abbuchen von Teilbeträgen auszusetzen. Ein Rückkauf im Sinne der Bestimmungen des Rückkaufes von Wertmarken I.C.16 ist ausgeschlossen.

h) Sonderbestimmung für Jahreskarten für Lehrlinge

Die Bestellung sowie die Verlängerung der Gültigkeit einer Jahreskarte für Lehrlinge kann nur im Kundenzentrum-Fahrausweise der Wiener Linien, Erdbergstraße 202, 1031 Wien erfolgen, wobei auch der Nachweis über ein bestehendes Lehrverhältnis beizubringen ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Jahreskarten sinngemäß, ausgenommen die Mitnahmeberechtigungen.

i) Sonderbestimmung für Jahreskarten für Senioren

Die Jahreskarte für Senioren berechtigt zu beliebig vielen Fahrten ausschließlich in der **Kernzone (Zone 100)**. Bei der Bestellung ist der Altersnachweis mittels eines amtlichen Lichtbildausweises durch den Fahrgast zu erbringen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Jahreskarten sinngemäß.

18. Vorweispflicht

Zeitkarten sind - ebenso wie ein allfälliger Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme - den mit der Prüfung von Fahrausweisen betrauten Mitarbeitern der Verkehrsunternehmen bzw. des VOR auf Verlangen vorzuweisen und erforderlichenfalls zur Prüfung zu übergeben.

19. Ersatzleistung

Für abhanden gekommene Zeitkarten, Wertkarten oder -marken (ausgenommen Jahreskarten, Schülerfreikarten, Schülerkarten, Nachmittags-Bildungskarten, Semesternetzwerken und Lehrlingsfreikarten) wird kein Ersatz geleistet. Ersatz für abhanden gekommene Jahreskarten, Schülerfreikarten, Schülerkarten, Nach-

mittags-Bildungskarten, Semesternetzkarten für Hochschüler und Lehrlingsfreikarten wird nur gegen Nachweis der behördlichen Anzeige und Erlag der Bearbeitungsgebühr gemäß II.1. geleistet.

20. Internet-Fahrkartenshop: Rücktritt, Rückgabe und Umtausch

Fahrausweise, die als Onlineticket zum selbständigen Ausdruck angeboten werden, können nicht storniert, umgetauscht oder rückgekauft werden; es besteht kein Rücktrittsrecht.

D. Kombination von Fahrausweisen (ausgenommen bei Kurzstreckenfahrten)

1. Kombination von Verbundfahrausweisen

Jede Kombination von gültigen Fahrausweisen ist zulässig. Falls erforderlich, ist bei Fahrtantritt auf allen Fahrausweisen die Entwertung anzubringen. Alle Fahrausweise sind sodann bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen. Für die Berechnung des Maximalfahrpreises werden bei Kombination von Zeitkarten mit Fahrkarten die Zonen der Zeitkarte angerechnet.

2. Kombination von Fahrkarten mit anderen Fahrausweisen der am Verbund beteiligten Verkehrsunternehmen

Sie ist ausschließlich möglich:

- An der Grenze des Verbundbereiches; dabei kommt nach Maßgabe der Bestimmung über Verbundfahrten im Verbundbereich der Verbundtarif zur Anwendung.
- An der Grenze der **Kernzone (Zone 100)**; dabei kommt außerhalb des Verbundbereiches sowie in den Außenzonen die Tarife des Verkehrsunternehmens, in der **Kernzone (Zone 100)** der Verbundtarif zur Anwendung.

Macht ein Fahrgast von einer Kombinationsmöglichkeit Gebrauch, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass er entweder unmittelbar nach Überschreiten der Verbundgrenze oder vor Überschreiten der Kernzonengrenze die für die Verbundfahrt notwendigen Fahrscheine erwirbt oder dass unmittelbar nach Überschreiten der Verbundgrenze oder vor Überschreiten der Kernzonengrenze (bei Entwertern in Fahrbetriebsmitteln unmittelbar nach der Kernzonengrenze) seine Verbundfahrkarten entwertet werden.

Erfolgt eine Kombination auf Strecken der ÖBB an der Kernzonengrenze und wird dabei die Fahrt innerhalb des Verbundbereiches angetreten, so ist - nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen - die Verbundfahrkarte schon bei Fahrtantritt zu entwerten.

E. Ungültige Fahrausweise

Ein Fahrausweis oder ein Ausweis, der zur Inanspruchnahme von Fahrpreismäßigungen berechtigt, ist ungültig,

- wenn er gefälscht oder verfälscht wurde,
- wenn er wegen seines Zustandes auf seine Gültigkeit nicht überprüft werden kann,
- wenn er nur in Verbindung mit einem Ausweis gültig ist und der betreffende Ausweis nicht vorgewiesen wird bzw. ungültig ist,
- wenn er zu Zeiten, auf Strecken, in Zügen oder von Personen benützt wird, für die er nicht gilt oder
- wenn er auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht.

In den genannten Fällen sind Mitarbeiter der Verkehrsunternehmen bzw. des VOR berechtigt, gegen Bestätigung den Fahrausweis oder den Ausweis abzunehmen. Ebenso hat ein Nichtbeachten der für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der Mitarbeiter der Verkehrsunternehmen bzw. des VOR die vorübergehende Abnahme des Fahrausweises zur Folge. Fahrscheine verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

F. Beförderung von Fahrrädern

Die Beförderung von Fahrrädern in Zügen der ÖBB und der ROeEE richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des jeweiligen Unternehmens, die Mitnahme von Fahrrädern in Fahrzeugen der WLB und im Kraftfahrlinienverkehr ist nicht zulässig.

Besondere Bestimmungen für die Kernzone (Zone 100)

In gekennzeichneten Fahrbetriebsmitteln ist gemäß Absatz O. Punkt 7 der Beförderungsbedingungen die Mitnahme eines einsitzigen Fahrrades gestattet. Für die Beförderung des Fahrrades ist pro Fahrt mit oder ohne Umsteigen der Halbp reis zu entrichten. Für Inhaber einer Jahreskarte gelten die Bestimmungen gem I.C17.a

G. Beförderung von Tieren

1. Lebende Tiere werden unter der Voraussetzung des Absatzes P. Punkt 1 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert.
2. Für die Beförderung eines Hundes nach Absatz P. Punkt 2 der Beförderungsbedingungen werden folgende Fahrausweise anerkannt:
 - Fahrschein zum Halbpriis
 - Fahrschein für 2 Fahrten zum Halbpriis
 - Streifenkarte zum Halbpriis
 - Wochenkarte
 - Monatskarte

Inhaber von Jahreskarten sind im Geltungsbereich der Jahreskarte berechtigt, einen Hund unentgeltlich mitzunehmen.

H. Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen

Die in die Tarifgemeinschaft mit den WL einbezogenen Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen sind mit Liniensignalen (mit Zusatzbuchstaben "B") und durch Tafeln besonders gekennzeichnet.

Alle Personen, die im Besitz eines für die **Kernzone (Zone 100)** gültigen Verbundfahrausweises sind (ausgenommen Streifenkarten zum Halbpriis für Kurzstreckenfahrten), werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Schülertarif (I.A.5.) ohne Lösen einer zusätzlichen Fahrkarte auf diesen Linien befördert. Das Gleiche gilt für die Beförderung von Hunden und Handgepäck.

Von den Lenkern der privaten und öffentlichen Autobusunternehmen werden auf diesen Linien keine Fahrausweise des Verbundtarifes ausgegeben.

I. Fahrpreise

1. Fahrkarten

1.1 Fahrscheine

	€
Fahrschein für Erwachsene pro Zonenfahrt _____	1,80
In Fahrbetriebsmitteln der WL und WLB in der Kernzone pro Zonenfahrt _____	2,20
Fahrschein zum Halbpreis pro Zonenfahrt _____	0,90
In Fahrbetriebsmitteln der WL und WLB in der Kernzone pro Zonenfahrt _____	1,10
Fahrschein für 2 Fahrten zum Halbpreis _____	1,80
Seniorenfahrschein für zwei Fahrten in der Kernzone _____	2,30
Fahrschein zum Ortstarif _____	1,30

1.2 Streifenkarten

	€
für 8 Zonenfahrten _____	14,40
für 8 Zonenfahrten zum Halbpreis _____	7,20
für 4 Zonenfahrten _____	7,20
für 4 Zonenfahrten zum Halbpreis _____	3,60

2. Zeitkarten

	€
2.1 „Single-Ticket“ (90-Minuten-Karte) _____	2,20
2.2 "Wiener Einkaufskarte" _____	4,60
2.3 „Day Ticket“ (1-Tages-Karte) _____	4,20
2.4 Netzkarte "24 Stunden Wien" _____	5,70
2.5 Netzkarte „48 Stunden Wien“ _____	10,00
2.6 Netzkarte "72 Stunden Wien" _____	13,60
2.7 8-Tage-Klimakarte _____	28,80

2.8 Wochenwertkarten oder -marken

	€
Kernzone _____	14,00
1 Außenzone _____	10,60
2 Außenzonen _____	16,40
3 Außenzonen _____	22,20
4 Außenzonen _____	26,40
5 Außenzonen _____	30,20
6 Außenzonen _____	31,20
7 Außenzonen _____	32,20
alle Außenzonen _____	33,30
Gesamtnetz ohne B-Zonen _____	46,20
Zone 111 _____	11,10
1 B-Zone _____	10,80
2 B-Zonen _____	16,60
3 B-Zonen _____	22,40
4 B-Zonen _____	26,60
5 B-Zonen _____	30,40
6 B-Zonen _____	31,40
7 B-Zonen _____	35,10
alle Außenzonen und alle B-Zonen _____	39,60
Gesamtnetz mit allen B-Zonen _____	49,10
E-Zone _____	14,00

2.9 Wochenwertkarten oder -marken für Lehrlinge

	€
Kernzone _____	6,60
1 Außenzone _____	7,50
2 Außenzonen _____	11,90
3 Außenzonen _____	15,70
4 Außenzonen _____	18,90
5 Außenzonen _____	21,60
6 Außenzonen _____	22,50
7 Außenzonen _____	22,90
alle Außenzonen _____	23,50
Gesamtnetz ohne B-Zonen _____	29,50
Zone 111 _____	6,50
1 B-Zone _____	7,60
2 B-Zonen _____	12,00
3 B-Zonen _____	15,80
4 B-Zonen _____	19,00
5 B-Zonen _____	21,70
6 B-Zonen _____	22,60
7 B-Zonen _____	24,50
alle Außenzonen und alle B-Zonen _____	27,70
Gesamtnetz mit allen B-Zonen _____	31,10

E-Zone _____	6,60

2.10 Monatswertkarten oder -marken

	€
Kernzone _____	49,50
1 Außenzone _____	37,10
2 Außenzonen _____	59,30
3 Außenzonen _____	78,30
4 Außenzonen _____	94,20
5 Außenzonen _____	107,90
6 Außenzonen _____	112,10
7 Außenzonen _____	114,20
alle Außenzonen _____	117,40
Gesamtnetz ohne B-Zonen _____	163,70
Zone 111 _____	39,10
1 B-Zone _____	37,40
2 B-Zonen _____	59,60
3 B-Zonen _____	78,60
4 B-Zonen _____	94,50
5 B-Zonen _____	108,20
6 B-Zonen _____	112,40
7 B-Zonen _____	122,90
alle Außenzonen und alle B-Zonen _____	138,80
Gesamtnetz mit allen B-Zonen _____	172,40

E-Zone _____	49,50

2.11 Monatswertkarten oder -marken für Lehrlinge

	€
Kernzone _____	24,20
1 Außenzone _____	26,00
2 Außenzonen _____	41,60
3 Außenzonen _____	54,90
4 Außenzonen _____	66,00
5 Außenzonen _____	75,60
6 Außenzonen _____	78,50
7 Außenzonen _____	80,00
alle Außenzonen _____	82,20
Gesamtnetz ohne B-Zonen _____	104,20
Zone 111 _____	23,50
1 B-Zone _____	26,30
2 B-Zonen _____	41,90
3 B-Zonen _____	55,20
4 B-Zonen _____	66,30
5 B-Zonen _____	75,90
6 B-Zonen _____	78,80
7 B-Zonen _____	86,00
alle Außenzonen und alle B-Zonen _____	97,10
Gesamtnetz mit allen B-Zonen _____	110,20
E-Zone _____	24,20

2.12 Monatswertkarten für Inhaber eines Mobilpasses oder Sozialpasses mit dem Vermerk "P"

	€
gültig nur in der Kernzone _____	15,20

2.13 Monatswertkarten für Berufsschüler (Schülertarif I)

	€
Streckenfahrt in der Kernzone _____	9,10
1 Außenzone _____	3,70
2 Außenzonen _____	5,90
3 Außenzonen _____	7,80
4 Außenzonen _____	9,40
5 Außenzonen _____	10,80
6 Außenzonen _____	11,20
7 Außenzonen _____	11,40
alle Außenzonen _____	11,70
Zone 111 _____	3,90

2.14 Monatswertkarten für Schüler (Schülertarif II)

	€
Streckenfahrt in der Kernzone _____	39,00
1 Außenzone _____	37,10
2 Außenzonen _____	59,30
3 Außenzonen _____	78,30
4 Außenzonen _____	94,20
5 Außenzonen _____	107,90
6 Außenzonen _____	112,10
7 Außenzonen _____	114,20
alle Außenzonen _____	117,40
Zone 111 _____	39,10

2.15 Monatswertkarten für Schüler (Schülertarif III)

	€
Streckenfahrt in der Kernzone _____	39,00
1 Außenzone _____	37,10
2 Außenzonen _____	59,30
3 Außenzonen _____	78,30
4 Außenzonen _____	94,20
5 Außenzonen _____	107,90
6 Außenzonen _____	112,10
7 Außenzonen _____	114,20
alle Außenzonen _____	117,40
Zone 111 _____	39,10

2.16 Monatswertkarten für Schüler (Schülertarif IV)

	€
Kernzone _____	47,00
1 Außenzone _____	37,10
2 Außenzonen _____	59,30
3 Außenzonen _____	78,30
4 Außenzonen _____	94,20
5 Außenzonen _____	107,90
6 Außenzonen _____	112,10
7 Außenzonen _____	114,20
alle Außenzonen _____	117,40
Zone 111 _____	39,10

Bei einer Zuschussleistung wird die Monatswertkarte für Schüler (Schülertarif IV) zu einem entsprechend geförderten Verkaufspreis abgegeben.

Derzeit geförderter Verkaufspreis der Monatswertkarte für Schüler (Schülertarif IV) in der Kernzone:

	€
Kernzone _____	46,00

2.17 Zusatz-Monatswertkarte oder -marke zu Schülerkarten für Berufsschüler (Schülertarif I)

	€
Kernzone _____	15,10
1 Außenzone _____	22,30
2 Außenzonen _____	35,70
3 Außenzonen _____	47,10
4 Außenzonen _____	56,60
5 Außenzonen _____	64,80
6 Außenzonen _____	67,30
7 Außenzonen _____	68,60
alle Außenzonen _____	70,50
Gesamtnetz ohne B-Zonen _____	83,70
Zone 111 _____	19,60
1 B-Zone _____	22,60
2 B-Zonen _____	36,00
3 B-Zonen _____	47,40
4 B-Zonen _____	56,90
5 B-Zonen _____	65,10
6 B-Zonen _____	67,60
7 B-Zonen _____	73,80
alle Außenzonen und alle B-Zonen _____	83,30
Gesamtnetz mit allen B-Zonen _____	88,90
E-Zone _____	15,10

2.18 Zusatz-Monatswertkarte oder -marke zu Schülerkarten für Schüler (Schülertarif II und III)

	€
Kernzone _____	6,00

2.19 Zusatzkarte zur Nachmittags-Bildungskarte

	€
Kernzone _____	6,00

2.20 Jahreswertmarken bei Einmalzahlung

	€
Kernzone _____	449,00
1 Außenzone _____	371,00
2 Außenzonen _____	593,00
3 Außenzonen _____	783,00
4 Außenzonen _____	942,00
5 Außenzonen _____	1.079,00
6 Außenzonen _____	1.121,00
7 Außenzonen _____	1.142,00
alle Außenzonen _____	1.174,00
Gesamtnetz ohne B-Zonen _____	1.591,00
Zone 111 _____	391,00
1 B-Zone _____	374,00
2 B-Zonen _____	596,00
3 B-Zonen _____	786,00
4 B-Zonen _____	945,00
5 B-Zonen _____	1.082,00
6 B-Zonen _____	1.124,00
7 B-Zonen _____	1.229,00
alle Außenzonen und alle B-Zonen _____	1.388,00
Gesamtnetz mit allen B-Zonen _____	1.678,00
E-Zone _____	449,00

2.21 Jahreswertmarken im Abonnement

	€
Kernzone _____	458,00
1 Außenzone _____	381,00
2 Außenzonen _____	603,00
3 Außenzonen _____	793,00
4 Außenzonen _____	952,00
5 Außenzonen _____	1.089,00
6 Außenzonen _____	1.131,00
7 Außenzonen _____	1.152,00
alle Außenzonen _____	1.184,00
Gesamtnetz ohne B-Zonen _____	1.610,00
Zone 111 _____	401,00
1 B-Zone _____	384,00
2 B-Zonen _____	606,00
3 B-Zonen _____	796,00
4 B-Zonen _____	955,00
5 B-Zonen _____	1.092,00
6 B-Zonen _____	1.134,00
7 B-Zonen _____	1.239,00
alle Außenzonen und alle B-Zonen _____	1.398,00
Gesamtnetz mit allen B-Zonen _____	1.697,00
E-Zone _____	458,00

2.22 Jahreswertmarken für Lehrlinge

	€
Kernzone _____	241,50
1 Außenzone _____	260,00
2 Außenzonen _____	416,00
3 Außenzonen _____	549,00
4 Außenzonen _____	660,00
5 Außenzonen _____	756,00
6 Außenzonen _____	785,00
7 Außenzonen _____	800,00
alle Außenzonen _____	822,00
Gesamtnetz ohne B-Zonen _____	1.042,50
Zone 111 _____	235,00
1 B-Zone _____	263,00
2 B-Zonen _____	419,00
3 B-Zonen _____	552,00
4 B-Zonen _____	663,00
5 B-Zonen _____	759,00
6 B-Zonen _____	788,00
7 B-Zonen _____	860,00
alle Außenzonen und alle B-Zonen _____	971,00
Gesamtnetz mit allen B-Zonen _____	1.101,50
E-Zone _____	241,50

2.23 Jahreswertmarke für Senioren bei Einmalzahlung

	€
gültig nur in der Kernzone _____	224,00

2.24 Jahreswertmarke für Senioren im Abonnement

	€
gültig nur in der Kernzone _____	229,00

2.25 Monatsnetzkarte für Hochschüler - Kernzone

Netzkarte in der Kernzone _____ €
46,00

Bei Zuschussleistungen werden Monatsnetzkarten für Hochschüler zu entsprechend geförderten Verkaufspreisen abgegeben.

Derzeit geförderter Verkaufspreis für Monatsnetzkarten für Hochschüler in der Kernzone in den Monaten: Februar, Juli, August und September:

Netzkarte in der Kernzone _____ €
29,50

2.26 Monatsnetzkarte für Hochschüler - Außenzonen

1 Außenzone _____ €
26,00
2 Außenzonen _____ 42,00
3 Außenzonen _____ 55,00
4 Außenzonen _____ 66,00
5 Außenzonen _____ 76,00
6 Außenzonen _____ 79,00
7 Außenzonen _____ 80,00
alle Außenzonen _____ 83,00
Zone 111 _____ 28,00
1 B-Zone _____ 26,30
2 B-Zonen _____ 42,30
3 B-Zonen _____ 55,30
4 B-Zonen _____ 66,30
5 B-Zonen _____ 76,30
6 B-Zonen _____ 79,30
7 B-Zonen _____ 86,10
alle Außenzonen und alle B-Zonen _____ 97,20
E-Zone _____ 34,60

2.27 Semesternetzkarte für Hochschüler

gültig nur in der Kernzone _____ €
184,00

Bei Zuschussleistungen werden Semesternetzkarten für Hochschüler zu entsprechend geförderten Verkaufspreisen abgegeben.

Derzeit geförderte Verkaufspreise für Semesternetzkarten für Hochschüler in der Kernzone:

bei Familienbeihilfenbezug und Hauptwohnsitz in Wien _____ €
50,50
bei Familienbeihilfenbezug und Hauptwohnsitz nicht in
Wien _____ 100,00
kein Familienbeihilfenbezug _____ 128,50

3. Zuschlag für die Benützung zuschlagpflichtiger Linien oder Teilstrecken

pro Fahrt _____ €
- Erwachsene _____ 0,60
- Halbpreis _____ 0,40
pro Woche _____ 6,00
pro Monat _____ 20,00

II. Gebühren

1. Bearbeitungsgebühr _____ €
6,00

Anhang 1

Stellen für die Ausgabe von Fahrausweisen, Wertkarten oder -marken und den Rückkauf von Wertkarten oder -marken

Wiener Linien

- a) Kundendienstzentrum der Wiener Linien, Erdbergstraße 202, 1031 Wien
keine Stammkarten
- b) Betriebseigene Vorverkaufsstellen
keine Stammkarten und Wochen- bzw. Monatswertkarten oder -marken für regionale Kraftfahrlinien, keine Ausstellung von Schülerkarten, kein Rückkauf von Wertkarten oder -marken
- c) Besonders gekennzeichnete Trafiken
"Wiener Einkaufskarte", Netzkarte "24 Stunden Wien", Netzkarte "72 Stunden Wien" und 8-Tage-Klimakarte, Wochen- und Monatskarten für die Kernzone (ausgenommen Monatskarten für Inhaber eines Mobilpasses bzw. Sozialpasses mit dem Vermerk "P" und Wochen- und Monatskarten für Lehrlinge), kein Rückkauf von Wertkarten oder -marken
- d) Internet-Fahrkartenshop der Wiener Linien

Österreichische Bundesbahnen

- e) Fahrkartenschalter in Bahnhöfen und Haltestellen und andere Ausgabestellen innerhalb des Verbundbereiches
Einreichen zum Rückkauf von Wertmarken nur bei den im Anhang 4 genannten Bahnhöfen

Wiener Lokalbahnen AG

- f) Fahrkartenschalter in Bahnhöfen und in oder bei Haltestellen
Einreichen zum Rückkauf von Wertmarken nur bei den im Anhang 4 genannten Bahnhöfen

Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn

- g) Fahrkartenschalter in Bahnhöfen und Haltestellen innerhalb des Verbundbereiches
Einreichen zum Rückkauf von Wertmarken nur bei den im Anhang 4 genannten Bahnhöfen

Regionale Kraftfahrlinien

- h) Verkauf durch den Lenker
Wertmarken für Stammkarten oder Wertkarten

Anhang 2

Entwertung von Streifenkarten

Bei Benützung einer Streifenkarte hat der Fahrgast die Karte bei Fahrtantritt - je Person gesondert - durch ein Fahrkartenentwertungsgerät zu entwerten, wobei pro zurückzulegender Zone bzw. Kurzstrecke ein Streifen zu entwerten ist. Für Fahrten, die über acht Zonen hinausgehen, sind nur acht Streifen zu entwerten.

Ist kein Fahrkartenentwertungsgerät vorhanden, hat der Fahrgast die Karte einem Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens unter Angabe der Anzahl der zu entwertenden Streifen zu übergeben.

Die Entwertung hat auf der Vorderseite in aufsteigender Folge entsprechend der Nummerierung auf den noch nicht entwerteten Streifen zu erfolgen.

Bei Befahren mehrerer Zonen bzw. Kurzstrecken ist die Entwertung auf dem letzten Streifen der für die Fahrt notwendigen Anzahl an Streifen vorzunehmen, wobei die davor freibleibenden Streifen mitentwertet sind.

Um die Entwertung auf dem entsprechenden Streifen aufbringen zu können, hat der Fahrgast, sofern er diese Entwertung an einem Fahrkartenentwertungsgerät vornimmt, die Karte vor Einführen in das Entwertungsgerät in geeigneter Weise zu falten.

Reichen auf einer Streifenkarte die für die Fahrt notwendigen freien Streifen nicht aus, so ist der letzte Streifen zu entwerten. Die sodann für die Fahrt noch notwendigen Streifen sind auf einer weiteren Streifenkarte zu entwerten.

Entwertung der 8-Tage-Klimakarte

Die 8-Tage-Klimakarte ist erst dann zur Fahrt gültig, wenn der Fahrgast für den jeweiligen Kalendertag einen Streifen - je Person und Tag gesondert - entwertet. Die Zahl der zu entwertenden Streifen richtet sich somit nach der Anzahl der an diesem Kalendertag zu befördernden Personen. Die 8-Tage-Klimakarte ist nach Entwertung für diesen Kalendertag ab 0:00 Uhr bis um 1:00 Uhr des Folgetages für die entsprechende Anzahl von Personen als Netzkarte für die **Kernzone (Zone 100)** gültig.

Ist kein Fahrkartenentwertungsgerät vorhanden, hat der Fahrgast die Karte einem Bediensteten des Verkehrsunternehmens zur Entwertung zu übergeben.

Anhang 3

Sätze für den Abzug bei Rückkauf von Monatswertkarten oder -marken

	€
Kernzone _____	5,10
Außenzone (maximal 8) _____	1,50
Zone 111 _____	3,90
B-Zone (maximal 8) _____	1,90
E-Zone _____	5,00

Anhang 4

Bahnhöfe der ÖBB, WLB und ROeEE, bei denen Jahreskarten bestellt, deren Gültigkeit verlängert, der Geltungsbereich geändert sowie Zeitkarten oder Wertmarken zum Rückkauf eingereicht werden können.

1. Österreichische Bundesbahnen

Baden	Retz
Bruck a. d. Leitha	St. Pölten Hbf.
Eggenburg	Stockerau
Eisenstadt	Tulln
Gänserndorf	Wien Floridsdorf
Hollabrunn	Wien Franz-Josefs-Bf.
Kirchberg am Wagram	Wien Heiligenstadt
Klosterneuburg-Kierling	Wien Hütteldorf
Korneuburg	Wien Liesing
Krems a. d. Donau	Wien Meidling
Laa a. d. Thaya	Wien Mitte
Limberg-Maissau	Wien Praterstern
Mattersburg	Wien Südbahnhof
Mistelbach	Wien Westbahnhof
Mödling	Wiener Neustadt Hbf.
Neusiedl am See	Wolkersdorf

2. Wiener Lokalbahnen AG

Baden Josefsplatz	Wien Oper
Guntramsdorf Lokalbahn	Wiener Neudorf
Traiskirchen Lokalbahn	

3. Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG

Frauenkirchen	Pamhagen
Neufeld a. d. Leitha	Wulkaprodersdorf
Müllendorf	

Anhang 5

Besondere Bestimmungen für regionale Kraftfahrlinien

Zeitkartentarif

1. Allgemeiner Zeitkartentarif

Gültig für jedermann.

Fahrpreise:

	€
Monatswertmarke (übertragbar) pro Zone _____	50,00
Monatswertmarke für Berufsschüler, Schülertarif I pro Zone _____	7,00
Monatswertmarke für Schüler Schülertarif II, III und IV pro Zone _____	45,00

Monatswertmarken sind bei der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m. b. H., Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, von Montag bis Freitag (Werktag), in der Zeit von 08:00 bis 14:30 Uhr erhältlich.

2. Besonderer Zeitkartentarif

Gültig für

- Berufstätige,
- Lehrlinge,
- Pensionisten,
- im Haushalt Tätige,
- Arbeitslose,
- Grundwehrdiener und Zivildienenr.

Für die Benützung, den Erwerb und die Fahrpreise gelten die Tarifbestimmungen für den Verkehrsverbund Ost-Region Abschnitt I.C. bis I. und Abschnitt II.

Bei Ausstellung von Zeitkarten gültig auf Kfl entfällt die Bearbeitungsgebühr gemäß II.1.